

**Richtlinien  
für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. November 2016 aufgrund des Artikel 45 Absatz 2 Nummer 9 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgenden Richtlinien zur Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden beschlossen:

**§ 1**

(1) Stellenpläne sollen so aufgestellt sein, dass alle in dieser Richtlinie genannten Berufsgruppen im Rahmen der Gemeinschaft der Dienste in der Kirchengemeinde, jedenfalls in der Kirchenregion ausreichend und angemessen personell ausgestattet sind.

(2) Der Beschluss des Kirchengemeinderates über den Stellenplan gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 2 wird vom Kirchenkreis genehmigt, wenn die Stellen durch den Kirchenkreis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung im Rahmen der Verteilung der Zuweisung an die Kirchengemeinden in Form von 80 Prozent der Personalkosten finanziert werden oder die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist.

**§ 2**

Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen für Personalkosten durch den Kirchenkreis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung, wenn die in dem Stellenplan aufgeführten Stellen im Stellenbudget der jeweiligen Kirchenregion enthalten sind und dieser Kirchengemeinde unter Beachtung des gemäß § 8 geregelten Verfahrens zugeordnet wurden. Wird das Stellenbudget aufgrund arbeitsrechtlicher Verpflichtungen (Überhangstellen) oder anderer begründeter Umstände in einer Kirchenregion durch eine oder mehrere Kirchengemeinden überschritten, kann der Kirchenkreis zusätzliche Zuweisungen für Personalkosten vorsehen.

**§ 3**

Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion fördern und unterstützen sich bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden Diensten gegenseitig gemäß § 78 Absatz 2 KGO und können untereinander verbindliche Formen der Zusammenarbeit (§§ 68 bis 70 KGO) gestalten.

**§ 4**

(1) Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg erhalten ein Stellenbudget für die folgenden Berufsgruppen:

- 1 Pastor/in,
- 2 Gemeindepädagoge/in (FS/FH), Diakon/in (FS/FH)
- 3 Kirchenmusiker/in (Abschlüsse A, B oder C)
- 4 Küster/in, Mitarbeiter/in für Verwaltung und andere Aufgaben.

(2) Für die Berufsgruppen stehen innerhalb einer Kirchenregion folgende Anteile an der Gesamtzahl der Stellen (VbE) in der Gemeinschaft der Dienste zur Verfügung:

1	Pastor/in,	52 %
2	Gemeindepädagoge/in (FS/FH), Diakon/in (FS/FH)	24 %
3	Kirchenmusiker/in (Abschlüsse A, B oder C)	14 %
4	Küster/in, Mitarbeiter/in für Verwaltung und andere Aufgaben	10 %

(3) Zwischen allen Berufsgruppen sind Verschiebungen innerhalb einer Kirchenregion und zwischen Kirchenregionen möglich (flexible Verwendung). Um die Gemeinschaft der Dienste zu erhalten oder zu ermöglichen, soll die flexible Verwendung auf ein Fünftel der Summe aller VbE einer Kirchenregion begrenzt sein und zwei VbE der Gesamtstellenanteile einer Kirchenregion nicht überschreiten. Der Stellenanteil der Berufsgruppe 4 gemäß Absatz 2 darf nicht unterschritten werden.

(4) Die Eingruppierung der Stellen der Berufsgruppe 4 darf die Entgeltgruppe 6 gemäß der Eingruppierungsordnung der KAVO-MP nicht überschreiten.

## § 5

(1) Jede Kirchengemeinde wird einer der vier Struktureinheiten zugeordnet:

### **Oberzentrum**

(Rostock, Schwerin, Neubrandenburg)

### **Mittelzentrum**

(Bad Doberan, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Neustrelitz, Parchim, Ribnitz, Teterow, Waren-Müritz, Wismar)

**Ländlicher Raum/dichter besiedelt** (über 50 EW pro qkm)

**Ländlicher Raum/dünn besiedelt** (unter 50 EW pro qkm)

(2) Für die Struktureinheiten werden folgende Gemeindegliederzahlen für eine Vollbeschäftigungseinheit (VbE) festgelegt:

Oberzentrum	<b>700 GGL</b>
Mittelzentrum	<b>650 GGI</b>
Ländlicher Raum/dichter besiedelt	<b>600 GGI</b>
Ländlicher Raum/dünn besiedelt	<b>500 GGI.</b>

(3) Das Stellenbudget einer Kirchenregion ergibt sich aus der Summe der VbE der einzelnen Kirchengemeinden.

## **§ 6**

Auf der Basis der Gemeindegliederzahlen vom 31. Dezember 2015 werden für die Kirchenregionen die Stellenbudgets ermittelt und als Anlage beigefügt.

## **§ 7**

(1) Nicht besetzte Stellenanteile in einer Kirchenregion können für die Dauer der Vakanz durch eine andere Kirchenregion genutzt werden.

(2) Es sind überwiegend Vollzeitstellen anzustreben. Es ist auch möglich, durch Zusammenarbeit innerhalb derselben Kirchenregion bzw. unter benachbarten Kirchenregionen Vollzeitstellen zu erreichen. Teilzeitstellen sollen im Umfang von 0,5 VbE bzw. 0,75 VbE eingerichtet werden.

## **§ 8**

Das Verfahren zur Erarbeitung der Stellenpläne der Kirchengemeinden in der Kirchenregion wird vom Kirchenkreisrat festgelegt.

## **§ 9**

Diese Richtlinie ist erstmals für die Beschlussfassung über die Stellenpläne der Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Die Richtlinie wird für das Haushaltsjahr 2025 überprüft und angepasst oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich verändern.

**Anlage**  
zu § 6 der  
**Richtlinien**  
für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden

	Pastor/in	Gemeinde pädag- og(e)/in, Diakon/in	Kirchen- musiker/in mit den Ab- schlüssen A, B und C	1-3 gesamt	Auf- gerun- det	Küster/in, Mitarbei- ter/in für Verwal- tung und andere Aufgaben	Auf- gerun- det
<b>Propstei Neustrelitz</b>							
Müritz	8,61	3,97	2,32	14,90	15,00	1,66	1,75
Neubrandenburg	5,18	2,39	1,40	8,97	9,00	1,00	1,00
Stargard	4,78	2,21	1,29	8,28	8,50	0,92	1,00
Stavenhagen	3,55	1,64	0,96	6,15	6,25	0,68	0,75
Strelitz	6,79	3,13	1,83	11,75	11,75	1,31	1,50
<b>gesamt</b>	<b>28,91</b>	<b>13,34</b>	<b>7,80</b>	<b>50,05</b>	<b>50,50</b>	<b>5,57</b>	<b>6,00</b>
<b>Propstei Parchim</b>							
Boizenburg- Wittenburg	6,61	3,05	1,78	11,44	11,50	1,27	1,50
Hagenow	5,33	2,46	1,44	9,23	9,25	1,03	1,25
Ludwigslust- Dömitz	8,80	4,06	2,37	15,23	15,25	1,69	1,75
Parchim	11,99	5,53	3,23	20,75	20,75	2,31	2,50
<b>gesamt</b>	<b>32,73</b>	<b>15,10</b>	<b>8,82</b>	<b>56,65</b>	<b>56,75</b>	<b>6,30</b>	<b>7,00</b>
<b>Propstei Rostock</b>							
Bad Doberan	7,26	3,35	1,95	12,56	12,75	1,40	1,50
Güstrow	11,42	5,27	3,08	19,77	20,00	2,20	2,25
Mecklenburgische Schweiz	9,31	4,30	2,51	16,12	16,25	1,79	2,00
Ribnitz-Sanitz	7,17	3,31	1,93	12,41	12,50	1,38	1,50
Rostock	16,79	7,75	4,52	29,06	29,25	3,23	3,25
<b>gesamt</b>	<b>51,95</b>	<b>23,98</b>	<b>13,99</b>	<b>89,92</b>	<b>90,75</b>	<b>10,00</b>	<b>10,50</b>
<b>Propstei Wismar</b>							
Gadebusch	5,02	2,32	1,35	8,69	8,75	0,97	1,00
Grevesmühlen	7,76	3,58	2,09	13,43	13,50	1,49	1,50
Schwerin Land	7,37	3,40	1,99	12,76	13,00	1,42	1,50
Schwerin Stadt	8,06	3,72	2,17	13,95	14,00	1,55	1,75
Sternberg	3,04	1,41	0,82	5,27	5,50	0,59	0,75
Wismar	9,15	4,22	2,46	15,83	16,00	1,76	2,00
<b>gesamt</b>	<b>40,40</b>	<b>18,65</b>	<b>10,88</b>	<b>69,93</b>	<b>70,75</b>	<b>7,78</b>	<b>8,50</b>
<b>Gesamt Kirchenkreis</b>	<b>153,99</b>	<b>71,07</b>	<b>41,49</b>	<b>266,55</b>	<b>268,75</b>	<b>29,65</b>	<b>32,00</b>

**Nichtamtlicher Anhang**  
**§§ 68 bis 70 Kirchengemeindeordnung**

**§ 68**  
**Grundsätze**

(1) Kirchengemeinden helfen und ergänzen einander bei ihren Aufgaben. Dazu gehören der Austausch über die verschiedenen Arbeitsbereiche, die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und Arbeitsfeldern und der kurzfristige Vertretungsdienst. Längerfristige Vertretungsdienste sind verbindlich zu regeln.

(2) Verbindliche Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden können gestaltet werden durch Aufgabengemeinschaften, Aufgabendelegation, Kirchengemeindeverbände sowie Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung.

**§ 69**  
**Aufgabengemeinschaften**

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind die Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates. (Artikel 36 der Verfassung)

**§ 70**  
**Aufgabendelegation**

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kirchengemeinden einzelne Aufgaben der Übrigen übernimmt. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Kirchengemeinde über. (Artikel 37 Satz 1 und 2 der Verfassung) § 69 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.